

20052518-0

Berufsrecht

## Beraterpflichten nach dem Geldwäschegesetz – Praxishinweise

von RA FASteuerrecht FAStrafrecht Dr. Ingo Minoggio, Hamm\*

Das Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet seit 2002 auch allgemein den steuerlichen Berater. Der nachstehende Beitrag stellt die in der Tagespraxis relevanten Problemkreise dar. Ergänzend sei auf das Merkblatt der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vom 12.1.05 sowie auf die Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) mit Beilage WPK Magazin 4/2004 verwiesen.



**Merkblatt und Anwendungshinweise:**  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) und  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

### 1. Identifizierungspflichten

Der Steuerberater ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 GwG i.d. Fassung vom 15.8.02 generell zur förmlichen Identifizierung seines Mandanten bei Begründung **einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung** verpflichtet. Das gilt auch bei rein steuerberatender Tätigkeit ohne Teilnahme an Finanztransaktionen oder Vermögensverwaltung. Daneben besteht Identifizierungspflicht bei der Bargeld- oder Wertpapierannahme **ab 15.000 EUR** oder bei positivem Geldwäscheverdacht.

### Beispiel

Steuerberater S führt ein Erstgespräch mit einem Neumandanten M, der ihn mit der laufenden Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse seines Einzelunternehmens beauftragt und zukünftig in den betrieblichen Belangen umfassend steuerlich beraten werden möchte. S kennt M seit Jahren persönlich aus gemeinsamer Vorstandsarbeit im Golfclub.

Mandanten-Neukontakte sind überwiegend als auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung mit Identifizierungspflicht einzuordnen. Abzugrenzen hiervon ist nur der zeitlich und gegenständlich beschränkte Einzelauftrag. „Von Person bekannt“ reicht dabei nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht aus. Identifizieren i. S. v. § 1 Abs. 5 GwG heißt, den Namen aufgrund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses festzustellen, ebenfalls Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift, ferner Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises.

**„Persönlich bekannt“ reicht nicht aus**

**Praxistipp:** Der einfachste Weg ist die Anfertigung einer Ausweiskopie. Eine weitere Möglichkeit, die aber momentan noch wenig praxisrelevant ist, ist die Identifizierung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S. v. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz.

**Anfertigen einer Ausweiskopie**

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung sieht § 7 GwG nur vor, sofern der zu Identifizierende persönlich bekannt ist **und** er bei einer früheren Gelegenheit entsprechend dem GwG bereits förmlich identifiziert worden war.

\* Der Autor ist Partner der auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht ausgerichteten Rechtsanwaltspraxis Minoggio Rechtsanwälte ([www.minoggio.de](http://www.minoggio.de)) in Hamm/Westfalen.

Die Identifizierungspflicht gilt nicht für Altmandanten, zu denen bereits vor dem 15.8.02 ein Auftragsverhältnis bestand. Ist dieses Mandat aber zwischenzeitlich beendet worden, muss bei der erneuten Beauftragung auch der bereits persönlich bekannte Mandant förmlich nach dem GwG identifiziert werden. Die Identifikationsunterlagen sind 6 Jahre lang aufzubewahren, eine Speicherung auf Datenträger ist zulässig, § 9 GwG.

### Fortsetzung Beispiel

S kommt daher nicht umhin, M – möglichst diplomatisch unter Hinweis auf zwingende gesetzliche Vorschriften – um seinen Personalausweis oder Reisepass zu bitten und sich eine Kopie zur Handakte zu ziehen. In der nächsten Besprechung beauftragt M den S zusätzlich mit der dauernden steuerlichen Beratung seiner Handels GmbH, als deren Gesellschafter-Geschäftsführer er fungiert.

Zur Identifizierungspflicht bei **juristischen Personen oder Handelsgesellschaften** sieht das GwG keine Regelungen vor. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut in § 2 Abs. 1 GwG ist der „Vertragspartner“ zu identifizieren, also die Gesellschaft. Das kann anhand eines beglaubigten Auszuges aus dem Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister geschehen, bei der GbR anhand des Gesellschaftsvertrages.

Unklar ist, ob zusätzlich die vertretungsberechtigten Organe persönlich zu identifizieren sind. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verlangt das hinsichtlich der Verfügungsberechtigten der juristischen Person. Die Literatur empfiehlt unter Hinweis auf den verunglückten Gesetzeswortlaut verschiedentlich ebenfalls die Identifikation der handelnden Organe (Vgl. Müller, DStR 04, 1313, ferner Anwendungserlass zu § 154 AO, BMF 10.1.03, BStBl I 03, 17). Das scheint nach dem Gesetzeswortlaut zu weitgehend. Auch die eingangs genannten Hinweise der BStBK und WPK fordern die zusätzliche Identifikationspflicht für die Organe nicht. Der Berater sollte die ihm gegenüber als vertretungsberechtigt auftretenden Personen jedoch sicherheitshalber zusätzlich förmlich identifizieren, sofern diese nicht bereits in öffentlichen Registern voreingetragen sind, etwa bei der GbR.

### Fortsetzung Beispiel

S muss sich daher einen beglaubigten Handelsregisterauszug der GmbH vorlegen lassen und eine Kopie zur Akte nehmen.

Nach § 8 Abs. 1 GwG ist eine **allgemeine Erkundigung** einzuholen, ob der Mandant für eigene Rechnung oder einen Dritten handelt. Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten müssen ggf. festgestellt werden. Strohmanggeschäfte und Umgehungen sollen so verhindert werden.

## 2. Anzeigepflichten

Nach § 11 Abs. 1 GwG müssen Verdachtsfälle grundsätzlich dem Betreffenden und Dritten gegenüber heimlich über die BStBK angezeigt werden, § 11 Abs. 5 GwG. Ist man im Zweifel über die Anzeigepflicht, empfiehlt sich eine vorsorgliche Kontaktaufnahme (s. Merkblatt BStBK, 6).

**Juristische Personen und Handelsgesellschaften...**

**.... und sicherheitshalber deren Organe sind zu identifizieren**

**Feststellungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten**

**Unterrichtungsverbot gegenüber dem Auftraggeber**

Eine wichtige **Privilegierung der Steuerberatung** enthält jedoch § 11 Abs. 3 S. 2 GwG. Im Rahmen einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Mandanten gewonnene Informationen müssen nur dann zur Grundlage einer Anzeige gemacht werden, wenn der Berufsangehörige nicht nur den Verdacht hat, sondern vielmehr weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch genommen hat. Der Begriff der „Rechtsberatung“ umfasst auch die Steuerberatung und rechtsberatende Tätigkeiten bei der Wirtschaftsprüfung und Abschlussprüfung (Müller, DStR 2004, 1313 m.w.N.; Sommer, PStR 02, 220; Merkblatt BStBK, Ziff. 4 a).

**Anzeige durch Steuerberater nur bei positiver Kenntnis**

Wann positive Kenntnis von einem Geldwäschatatbestand vorliegt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Es handelt sich dabei um seltene Ausnahmefälle. Geldwäsche erfordert eine bestimmte, kriminelle Vortat; dazu gehört aber beispielsweise die einfache Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO nicht. Die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung des § 370 a AO ist zwar grundsätzlich eine geeignete Geldwäschevortat – allerdings überwiegen mittlerweile die Stimmen in der Rechtsprechung und Literatur zur Verfassungswidrigkeit dieser Strafvorschrift.

**Geldwäsche erfordert kriminelle Vortat**

Gehören der **Steuerberatersozietät mehr als 10 Berufsangehörige** oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG an, so ist sie zusätzlich gemäß § 14 Abs. 2 GwG zu einem Strauß von internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehören

- die Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten,
- die Entwicklung interner Sicherungssysteme,
- Zuverlässigkeitsprüfungen und
- Kontroll- und Unterrichtspflichten.

Erkenntnisse auf Grund von Verdachtsanzeigen können ohne weiteres für Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren verwendet werden, auch wenn sich der Geldwäsche-Anfangsverdacht als unbegründet herausstellt, § 10 Abs. 2 GwG. Im Einzelfall hat man durchaus den Eindruck, als werde diese Vorschrift als willkommene Tür zur Informationsgewinnung für Fiskalzwecke benutzt. Das Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche wird schnell wieder eingestellt, Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren beginnen dagegen mit Volldampf.

**Gleichwohl werden Fiskalzwecke verfolgt**

### 3. Sanktionen bei Verstößen

Ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen die Identifizierungs- oder Aufzeichnungspflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden, ein Verstoß gegen die Feststellungspflicht beim wirtschaftlich Berechtigten oder gegen das Unterrichtsverbot mit bis zu 50.000 EUR, § 17 Abs. 3 GwG.

Das Unterlassen einer Anzeige, die im Regelfall nur bei positiver Kenntnis der Geldwäsche geboten ist, ist dagegen nicht bußgeldbewehrt. Sie dürfte vielmehr schnell bereits eine Straftat darstellen, entweder eine eigene Geldwäsche oder aber eine strafbare Beteiligung an der Vortat bzw. eine Begünstigung.